

Sitzung vom 27. Januar 1999

149. Anfrage (Gesetzliche Verankerung der Nachtflugbeschränkung für den Flughafen Zürich)

Kantonsrat Ruedi Keller, Hochfelden, und Kantonsrätin Dr. Luzia Lehmann Cerquone, Oberglatt, haben am 30. November 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Wir fragen den Regierungsrat an, ob er bereit ist, die geltende Nachtflugbeschränkung und die Nachtsperrordnung für den Flughafen Zürich-Kloten gesetzlich zu verankern.

Die Nachtflugbeschränkung ist die einzige wirkliche Einschränkung des Flugverkehrs. Sie gilt zwischen 22 Uhr und 6 Uhr. In dieser Zeit ist ohne Rücksicht auf die Gesamtzahl der Bewegungen grösste Zurückhaltung zu üben. Die eigentliche Nachtflugsperrung (Start- und Landeverbot) gilt zwischen 0.30 und 5 Uhr, also nur während 4 1/2 Stunden.

Die Nachtruhe ist für die Bevölkerung rund um den Flughafen das wertvollste Gut und bis heute die sicherste Leitplanke zum Schutz vor der Ausdehnung des Fluglärms. Bis zum heutigen Tag ist diese wichtige Regelung aber nur mittels Verordnung und Betriebsreglement, nicht aber gesetzlich geregelt.

Anlässlich der Abstimmung über das Referendumsrecht hat der Regierungsrat versprochen, wesentliche Gesetzesnormen nicht mehr nur per Verordnung, sondern im Gesetz selbst zu regeln.

Eine Verankerung in einem kantonalen Gesetz entspricht auch dem Wunsch vieler Flughafen-Anwohnerinnen und -Anwohner und verschiedener Gemeinden für nachhaltige Sicherheit im Zusammenhang mit einer allfälligen Privatisierung des Flughafens.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ruedi Keller, Hochfelden, und Dr. Luzia Lehmann Cerquone, Oberglatt, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 in der Fassung vom 18. Juni 1993 (Luftfahrtgesetz, LFG, SR 748.0) erlässt der Bundesrat Vorschriften unter anderem auch zur Bekämpfung von (Flug-)Lärm. Art. 39 Abs.1 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt vom 23. November 1994 (VIL, SR 748.131.1) hält fest, dass bei der Bewilligung von Starts und Landungen zur Nachtzeit, d.h. zwischen 22.00 und 6.00 Uhr, ohne Rücksicht auf die Gesamtzahl der Bewegungen grösste Zurückhaltung zu üben ist, und regelt die Zuständigkeiten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) bzw. des jeweiligen Flugplatzleiters für die Erteilung von Nachtflugbewilligungen im Einzelfall. Art. 39 Abs. 3 VIL schliesslich hält fest, dass die Ordnung der Nachtflüge in den Flughafenkonzessionen und weitere Beschränkungen in den genehmigten Betriebsreglementen der Flugplätze vorbehalten bleiben. In einer Verfügung des seinerzeitigen Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes (EVED; heute Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, UVEK), nämlich in Art. 6 Abs. 2 lit. a der Betriebskonzession des Flughafens Zürich vom 20. Oktober 1951, ist festgehalten, dass sich der Konzessionär, d.h. der Kanton Zürich als Flughafenhalter, für Flüge in der Nacht an die in Anhang 2 zur Betriebskonzession festgelegte Ordnung hält. Dieser Anhang enthält die am Flughafen Zürich geltende Nachtsperrordnung. Die Sperrordnung war bereits früher Gegenstand von parlamentarischen Vorstössen, sodass bezüglich ihrer konkreten Ausgestaltung auf jene Vorstösse verwiesen werden kann (siehe KR-Nrn. 45/1995 und 125/1997).

Die erwähnten Rechtsgrundlagen, auf denen die Nachtflüge bzw. die Zürcher Nachtsperrordnung beruhen, zeigen, dass die Regelung dieser Materie grundsätzlich dem Bund vorbehalten ist. Der Flughafenhalter hat gestützt auf entsprechende Ermächtigungsklauseln in Ziffern 12 und 13 von Anhang 2 zur Betriebskonzession lediglich zwei Gestaltungsmöglichkeiten: Er kann im Betriebsreglement den Beginn der Sperrzeit für den Charterverkehr gegenüber der vom Bund für den Linienverkehr festgelegten Sperrzeit um eine Stunde vorverschieben und deren Ende auf 6.00 Uhr ansetzen, und er kann die Sperrordnung für den Privatverkehr (innerhalb der gesetzlich von 22.00 bis 6.00 Uhr definierten Nachtzeit) selbst festlegen. Von diesen Möglichkeiten hat der Regierungsrat bereits 1972

Gebrauch gemacht und die Sperrzeiten für den Charter- und den Privatluftverkehr innerhalb des vom Bund vorgegebenen Rahmens ausgedehnt.

Damit die Nachtflugbeschränkungen grundsätzlich in einem kantonalen Gesetz geregelt werden könnten, müsste also zuvor die entsprechende Bundesgesetzgebung geändert werden. Es ist indessen nicht anzunehmen, dass der Bund hierzu Hand bieten würde, gehen doch seine heute erkennbaren Absichten eher in die gegenteilige Richtung: Im Zusammenhang mit der Festlegung der Belastungsgrenzwerte für den Lärm der Landesflughäfen haben sowohl das BAZL als auch das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) klar zum Ausdruck gebracht, dass die Nachtflugordnung neu und vollumfänglich auf Stufe einer Bundesverordnung (voraussichtlich in der VIL) geregelt werden soll, statt, wie heute, in Verordnung und Betriebskonzession bzw. -reglement.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.